

Regierung von Oberfranken

Vermerk

Ostbayernring - Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz - Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth - Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz

Planänderung wegen temporärer Leitungsverschwenkung und Leitungseinführung in das Umspannwerk Mechlenreuth

Nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG n.F.) wurde für die vorgesehene Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG n.F. durchgeführt.

Abweichend zum Planfeststellungsverfahren kommt hier das zum Zeitpunkt dieses Änderungsbeschlusses geltende UVPG zur Anwendung, da die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG n.F. in der Planänderung nach § 43d EnWG i.V.m- Art. 76 BayVwVfG nicht einschlägig ist. Lt. der Übergangsvorschrift sind Verfahren nach § 4 nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a.F.), zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Das Verfahren nach § 4 UVPG n. F. ist die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hier in dem (ursprünglichen) Planfeststellungsverfahren durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung ist mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2023 abgeschlossen worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung musste daher nicht mehr im Sinne von § 74 Abs. 2 UVPG n. F. zu Ende geführt werden; sie war es bereits. Dass § 74 Abs. 2 UVPG n. F. - im Sinne der Verfahrensökonomie - nur auf Fälle Anwendung finden soll, in denen die Umweltverträglichkeitsprüfung bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung. Danach regelt § 74 Abs. 2 UVPG n. F. die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestimmte Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet oder durchgeführt wurden. In diesen Fällen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen zu Ende zu führen. Auch die bereits zuvor durchgeführten Schritte brauchen nicht unter Zugrundelegung der neuen Vorschriften wiederholt zu werden.¹ Der vorliegende Fall, in dem bereits eine

¹ vgl. BT-Drucksache 18/11499, S. 111

vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wird von § 74 Abs. 2 UVPG n. F. nicht erfasst. Der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss bildet insoweit eine Zäsur.

Nach Ziffer 19.1.4 des UVPG hätte eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat unmittelbar eine Abschätzung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG n.F. vorgelegt, damit letztlich Unterlagen für eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG n.F. vorgelegt. Nachdem die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG letztlich eine allgemeine Vorprüfung mit reduziertem Prüfungsumfang ist, ist es zulässig anstelle der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG n.F. eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG n.F. durchzuführen. Die Unterlagen reichen aus, um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG n.F. aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Anstelle der ursprünglichen Leitungseinführung der Bestandsleitung über den Bestandsmast Nr. 196 (Ltg. Nr. B111) ist über eine Seilverschwenkung des bestehenden 380-kV-Stromkreises die Leitungseinführung von Bestandsmast Nr. 196 (Ltg.Nr. B111) über den Neubaumast Nr. 1 (Ltg.Nr. B160) in das Umspannwerk Mechlenreuth geplant. Im Rahmen dieser temporären Änderung erfolgt die ursprünglich für den Rückbau geplante Rückbeseilung der bereits außer Betrieb genommenen Leiterseile zwischen dem Umspannwerk und den Bestandsmasten Nrn. 196 und 195 (Ltg.Nr. B111). Durch eine Neubeseilung zwischen dem Bestandsmast Nr. 196 (Ltg. Nr. B111) und dem Neubaumast Nr. 1 (Ltg. Nr. B160) (Spannfeldlänge ca. 327 m) wird die Bestandsleitung (Ltg. Nr. B111) bis zur Inbetriebnahme der Neubauleitung (Ltg. Nr. B160) in das Umspannwerk eingeführt werden. Um die Leiterseile vom Neubaumast Nr. 1 (Ltg. Nr. B160) in das Umspannwerk führen zu können, erfolgt die bereits planfestgestellte Neubeseilung zwischen dem Umspannwerk Mechlenreuth und dem Neubaumast Nr. 1 (Ltg. Nr. B160) des westlichen Stromkreises. Für die gesamte geplante Änderung kommt es zu keinen Neubetroffenheiten von neuen Flurstücken. Für die provisorische Leitungsverchwenkung werden zusätzliche temporär zu nutzende Arbeitsflächen an bereits betroffenen Flurstücken benötigt. Der Rückbau der temporären Leitungseinführung erfolgt mit dem Rückbau der Bestandsleitung (Ltg. Nr. B111) nach der Inbetriebnahme der Neubauleitung (Ltg. Nr. B160).

1. Schutzgut Mensch

Das neue Provisorium befindet sich direkt beim bereits bestehenden Umspannwerk. Da es sich auch nur um eine bauzeitliche Aufstellung handelt, gibt es keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß den §§ 23 bis 30 BNatSchG sind durch die Planänderung nicht betroffen. Auch zusätzliche Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete können ausgeschlossen werden. Planungsrelevante Pflanzenarten sind beim Provisorium am Umspannwerk Mechlenreuth nicht betroffen. Ebenso sind keine Flächen aus dem Ökoflächenkataster betroffen.

Durch die Planänderung ergeben sich ebenfalls keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf Tiere. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt können aufgrund der Geringfügigkeit der technischen Änderungen ausgeschlossen werden.

Durch die Planänderung sind in geringfügigem Ausmaß zusätzliche Flächen betroffen. Diese Betroffenheiten werden entsprechend der Eingriffsregelung erfasst, bewertet und kompensiert, sodass keine zusätzlichen bzw. anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG n.F. verbleiben.

3. Schutzgut Landschaft:

Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, landschaftsprägende Vegetation oder landschaftsprägende Denkmäler sind durch die Planänderung nicht betroffen. Da sich an Lage und Höhe des Mast Nr. 1 nichts ändert, sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

4. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen vergrößern sich um 4.449 m². Da das Provisorium nur in den Aufstellbereichen tatsächlich Fläche beansprucht, wird sich dieser Wert in der Umsetzung verringern. Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima / Luft ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

5. Abschließende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Durch die beantragte Änderung kommt es allenfalls zu sehr geringen, zeitlich wie räumlich eng begrenzte Auswirkungen auf die Schutzgüter. Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Somit ergibt sich aus der UVP-Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 7 Abs. 1 UVPG, dass das Änderungsvorhaben allenfalls sehr geringe, zeitlich wie räumlich eng begrenzte Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hat und dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bedingt. Eine UVP-Pflicht besteht für die Änderung des Vorhabens nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gez.

Schneider
Regierungsdirektor